

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	15 (1923)
Heft:	7
Rubrik:	Internationales

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das ist die Stellungnahme der Arbeiterschaft in Schaffhausen zum Abbau der Arbeitslosenfürsorge. Es wurde nicht eine einzige Versammlung abgehalten zur Behandlung dieser Frage. Muss man da nicht zum Schlusse kommen, dass die Arbeiterschaft in Schaffhausen von einigen Hanswursten am Narrenseil herumgeführt wird?

Der Klassenkampf mit Bundesmitteln. In der Unternehmerpresse macht ein Artikel die Runde, aus dem «Grütlis» in Lausanne, das seine ruhmvolle Vergangenheit und seinen Namen dadurch schändet, dass es schreibt: «Ist es aber wirklich angängig, dass eine Vereinigung, die sich dem Klassenkampfe ergibt, vom Bunde subventioniert werde und so auf dem Rücken des Volkes grosse Gewinne machen kann?» Dieses Blatt für Arbeiterinteressen findet es für ganz in der Ordnung, dass der Bauernverband, der Gewerbeverband, der Handels- und Industrieverein, die Christlichen und die Gelben, alles Organisationen, die reine Klasseninteressen verfechten, vom Bunde subventioniert werden, die Arbeiter selber sollen beiseitestehen und zu sehen, wie der Klassenkampf der Besitzenden gegen sie selber mit Bundesmitteln immer rücksichtsloser geführt wird.

In gewissen Unternehmerkreisen scheint man nicht übel Lust zu haben, die letzten Rücksichten fallenzulassen und gegen die Subvention des Gewerkschaftsbundes Sturm zu laufen. Warten wir's ab. Sollte die Subvention gestrichen werden, so wäre das allerdings ein untrügliches Zeichen für den Klassenkampf der Unternehmer gegen die Arbeiter, zu dem dann noch verschiedenes zu sagen wäre.

Die Abstimmung vom 3. Juni. Mit 360,397 gegen 262,688 Stimmen ging die Verfassungsänderung über die Alkoholgesetzgebung durch, trotzdem alle Parteien offiziell dafür eingetreten waren. Das war ein böser Schlag ins Kontor der Bauerndiktatoren von Brugg und in dem Sinne für die Arbeiterschaft eine Auswetzung der Scharte bei den Abstimmungen über die Vermögensabgabe und die Zollinitiative, als bei jenen Abstimmungen die Arbeiter das gesamte Bürgertum gegen sich hatten und diesmal der offizielle Apparat mit grossem Aufwand die Parteiparolen auf Annahme unterstützte.

Dr. Laur sucht die Ablehnungsgründe der Bauern im Freiheits- und Unabhängigkeitsgefühl der Bauern, in der Abneigung gegen das Beamtenamt und die Monopole und im Misstrauen gegen die Alkoholverwaltung. Laur mag nicht Unrecht haben. An dieser Mentalität ist aber die Leitung des Bauernverbandes selber Schuld. Wenn es ihren Zwecken diente, hat sie diese Einstellung der Bauern dazu benutzt, um diese gegen die Beamtenhierarchie, gegen die Kriegswirtschaft, gegen die Werke der Sozialversicherung, gegen direkte Steuern und Vermögensabgabe mobilzumachen. In allen den Fällen, wo die Landwirtschaft Vorteile daraus zog, insbesondere wo es sich um die Freiheit und Unabhängigkeit anderer Volkskreise handelte, liess sie sich die Bevormundung allerdings gerne gefallen, ja sie pfiff auf die Rechte und Freiheiten des Volkes. Wir erinnern an die Preispolitik für Milch und Milchprodukte, an die Kartoffeleinfuhr, an die Wein einfuhr, an die Grenzsperrpolitik des Veterinäramtes.

Wir befürchten auch sehr, dass schliesslich die Alkoholfrage noch eine Lösung finden wird, durch die den Bauern mit Bundeshilfe der fette Hase in die Küche gejagt wird. Dann werden die Neinsager vom 3. Juni das «vaterländische Opfer» mit Begeisterung auf sich nehmen.



Genossenschaftsbewegung.

Schweizerische Volksfürsorge. Laut Jahresbericht der Schweizerischen Volksfürsorge (Volksversicherung auf Gegenseitigkeit) über das Jahr 1922 ist der Versicherungsbestand im Berichtsjahre von 10,563,178 Fr. auf 12,187,048 Fr. angewachsen. Dadurch haben sich die Einnahmen aus Prämien und Zinsen auf 550,309 Franken erhöht, und das Rechnungsergebnis, das mit einem Einnahmenüberschuss von 64,771 Fr. abschliesst, kann ein äusserst günstiges genannt werden. Die Garantiemittel haben sich seit Ende 1921 von 1,117,931 Franken auf 1,531,222 Fr. erhöht. Vom Einnahmenüberschuss werden 20 % dem statutarischen Reservefonds, 80 % dem Ueberschussfonds überwiesen. Der statutarische Reservefonds steigt dadurch auf 44,099 Franken, der Ueberschussfonds auf 116,608 Fr. an.



Volkswirtschaft.

Zollanschluss Liechtensteins. Am 29. März 1923 ist zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anchluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet ein Vertrag abgeschlossen worden, der im wesentlichen die folgenden Bestimmungen enthält:

Das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bildet einen Bestandteil des schweiz. Zollgebietes; es dürfen während der Dauer des Vertrages von keiner Seite an der Grenze Abgaben erhoben oder Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sofern solche nicht im Verkehr von Kanton zu Kanton zulässig sind. Angewendet wird die schweizerische Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt vor allem somit die Zollgesetzgebung. Die aus der Anwendung der Bundesgesetzgebung erwachsenden Abgaben und Bussen sind in Schweizerwährung zu entrichten. Während der Geltungsdauer des Vertrages wird Liechtenstein mit keinem dritten Staate selbständig Handels- oder Zollverträge abschliessen. Der Zollschutz der liechtensteinisch-österreichischen Grenze wird von der schweizerischen Zollverwaltung übernommen und von der Direktion des III. Zollkreises Chur vollzogen. Die Verfolgung und Bestrafung von Widerhandlungen gegen die in Liechtenstein anwendbare Bundesgesetzgebung geschieht nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze vom 30. Juni 1849. Appellationsinstanz ist das Kantonsgericht St. Gallen, Kassationsgericht der Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichtes. Die Ausübung der fremdenpolizeilichen Grenzkontrolle wird Liechtenstein überlassen. Dem Fürstentum Liechtenstein soll als Anteil aus den Zöllen und Gebühren, die in Anwendung der Bundesgesetzgebung erhoben werden, ein jährlicher Beitrag von 150,000 Fr. entrichtet werden. Der Vertrag soll auf den 1. Januar 1924 in Kraft treten und für fünf Jahre Geltung haben.



Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Ende Mai fand in Amsterdam eine Bureausitzung des Internationalen Gewerkschaftsbundes statt, die die folgenden Beschlüsse fasste:

Ein dem Bureau vorgelegter Plan betreffend die Propaganda gegen den Krieg soll von der nächsten

Bureausitzung beraten werden. Ferner nahm das Bureau Stellung zum Vorgehen der Internationale der Transportarbeiter, die ein gemeinsames Vorgehen mit den russischen Gewerkschaften vereinbart haben. Die gefasste Resolution stellt fest, dass die fragliche Konferenz und die Veröffentlichung des provisorischen Manifestes ohne Wissen des Bureaus geschehen ist und dieses dafür folglich keine Verantwortung übernehmen kann. Ferner wird festgestellt, dass für die Haltung und die Propaganda des I. G. B. nur die Beschlüsse des Internationalen Gewerkschaftsbundes massgebend sein können. Eine besondere Klarheit kann der gefassten Resolution allerdings nicht zugesprochen werden.

Einer Einladung des Kanadischen Gewerkschaftsbundes zu dem am 10. September stattfindenden Gewerkschaftskongress in Vancouver soll wenn möglich entsprochen werden. Am österreichischen Gewerkschaftskongress vom 25. Juni wird Sassenbach den I. G. B. vertreten. Die nächste Bureausitzung wird Ende Juni stattfinden und die folgenden Traktanden behandeln: Tätigkeitsbericht, Finanzlage, Zusammenarbeit mit der politischen und der genossenschaftlichen Internationale, Verhältnis zu den Kommunisten, Antikriegs-Propaganda, Propaganda gegen die Reaktion im allgemeinen und gegen den Faschismus im besondern.

Zu der oben angeführten Haltung der Internationalen Transportarbeiter-Föderation veröffentlicht Bidegaray, der französische Vertreter, eine Erklärung, die besagt, dass das fragliche Manifest nicht den Charakter einer Vereinbarung hatte und niemand die Kompetenz hatte, es mit den Unterschriften von Williams und Fimmen zu veröffentlichen. Bidegaray hatte die Verweisung dieser Frage an die Sitzung der Exekutivkomitees der I. T. F. befohlen, was beschlossen worden war. Bidegaray hat dem Sekretär der I. T. F. (Fimmen) ein Telegramm zugesandt, worin er gegen die Veröffentlichung des Manifestes protestiert. Die nächste Sitzung des Exekutivkomitees der I. T. F. wird sich mit dieser Frage zu befassen haben. Eine gründliche Abklärung der Sachlage und die Klarstellung der Haltung Fimmens als Sekretär der I. T. F. und als Sekretär des I. G. B. erscheint dringend geboten.

Literatur.

Dr. Alfred Georg, Für ein wirkliches Verwaltungsgericht. Kritische Studie zum Vorentwurf des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 5. März 1923. Herausgegeben von der Schweizerischen Liga für Wirtschafts- und Handelsfreiheit. Der Verfasser behandelt eingehend den Vorentwurf, den er nicht in allen Teilen als genügend betrachtet, und bringt klar formulierte Vorschläge für dessen Verbesserung.

Dr. Hans Farner, Die Geschichte des Schweizerischen Arbeiterbundes. Kommissionsverlag der Grüttli-Buchhandlung, Zürich. Die Arbeit gibt einen kurzen Überblick über die Vorgeschichte des Schweizerischen Arbeiterbundes, dessen Organisation und Gründung und seiner Tätigkeit von 1887 bis zu dessen Zusammenbruch und der Angliederung des Arbeitersekretariats an den Schweizerischen Gewerkschaftsbund.

Dr. jur. L. Richter, Arbeitsrecht als Rechtsbegriff. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung Dr. Werner Scholl, Leipzig. Die Broschüre enthält eine grundsätzliche wissenschaftliche Untersuchung des Begriffes «Arbeitsrecht», gibt eine systematische Darstellung der rechtlichen Besonderheit der Arbeit, setzt sich mit den bisherigen Begriffsbestimmungen auseinander, fasst das Ergebnis in eine eigene Definition zusammen und

verbreitet sich über Inhalt und innere Einteilung des Arbeitsrechtes.

Heft 3 der «Finanzpolitischen Zeitfragen» (Schriftenfolge der Deutschen Gesellschaft für Reichsberrecht) enthält verschiedene wissenschaftliche Artikel über Produktionssteigerung durch organischen Umbau, u. a. Aufsätze über Produktionssteigerung und Staatsberrecht, Unternehmertum und Produktionssteigerung, Produktionssteigerung und Sozialpolitik sowie eine Arbeit über das Schicksal der Schweizer Vermögensabgabe.



Totenliste.

Rudolf Kündig. Es ist keiner aus den Reihen der Gewerkschaften, dem hier ein Wort des Gedenkens gewidmet sein soll, aber einer der führenden Köpfe in der Genossenschaftsbewegung der Schweiz.

Rudolf Kündig, von Beruf Fürsprech in Basel, gehörte mehr als 20 Jahre dem Aufsichtsrat des V. S. K. an. Er hat an allen Werken, die der V. S. K. in dieser Zeit geschaffen hat, sein redliches Teil gearbeitet. Bei ihm hatte man die Ueberzeugung, dass er der Sache wirklich um der Sache Willen diene, denn er hätte bei seinen geistigen Qualitäten ausserhalb der Genossenschaftsbewegung eine ganz andere Rolle spielen können. Alle, die mit ihm in persönliche Berührung kamen, fühlten sich angezogen von seinem Geiste und seiner Persönlichkeit. Nun ist er ohne grossen Abschied, wie er es auch im Leben gewohnt war, von seiner Genossenschaftsgemeinde weg ins Land der Toten gegangen. Er wird noch oft vermisst werden, denn er war ein wackerer und ein gescheiter Mann.

Stand der Arbeitslosigkeit Ende Mai 1923.

Industrien	Arbeitslose		Unterstützte
	gänzlich	teilweise	
Lebens- und Genussmittel	1,079	1,165	279
Bekleidung, Lederindustrie	382	69	115
Baugewerbe, Malerei	3,822	138	114
Holz- und Glasbearbeitung	448	21	23
Textilindustrie	3,035	8,587	1,565
Graph. Gewerbe, Papierind.	550	10	135
Metall, Maschinen, Elektro	3,673	2,948	1,117
Uhrenindustrie, Bijouterie	3,422	1,501	1,844
Handel	2,496	20	946
Hotel- und Wirtschaftswesen	897	—	—
Sonstige Berufe	2,500	780	330
Ungelerntes Personal	7,924	401	1,432
Insgesamt Schweiz	30,228	15,640	7,900
Insgesamt April 1923	35,512	17,767	11,015
» Februar 1923	52,734	21,791	21,856
» Dezember 1922	53,463	20,429	21,420
» Oktober 1922	48,218	21,585	16,581
» August 1922	51,789	25,538	16,467
» Juni 1922	59,456	30,629	23,242
» April 1922	81,868	39,249	41,013
» Februar 1922	99,541	46,701	56,057
» Dezember 1921	88,967	53,970	47,367
» Oktober 1921	74,238	59,835	39,072
» August 1921	63,182	74,309	33,782
» Juni 1921	54,650	80,037	31,276
» April 1921	47,949	95,374	27,280
» Februar 1921	41,549	84,633	20,098
» Dezember 1920	17,623	47,636	6,045